

AUSWÄRTIGES AMT
Gz.: 508-516.80/3 BGD

Berlin, den 27. Oktober 2017

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der
Volksrepublik Bangladesch
(Stand: Oktober 2017)**

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt ..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden."

Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse dar. Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen konkreten tatsächlichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amtes.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NROs) und dem UNHCR Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, es sei denn, es ist ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage erstellt das Auswärtige Amt einen Ad-hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Bangladesch:

Lokale Menschenrechtsorganisationen und Organisationen der Vereinten Nationen veröffentlichen regelmäßig Berichte zu menschenrechtlichen Fragen. Diese wurden dem Bericht neben der laufenden Beobachtung sowie Auskünften von Menschenrechtsverteidigern, Rechtsanwälten und ansässigen diplomatischen Missionen ebenso zugrunde gelegt wie u. a. die folgenden Darstellungen:

- Odhikar, Presseveröffentlichungen
- Odhikar, Annual Human Rights Report 2016
- U.S. Department of State, Bangladesh 2016 Human Rights Report
- U.S. Department of State, Trafficking in Persons Report 2016
- Amnesty International, Annual Report 2016/17
- Amnesty International, Caught between Fear and Repression, 2017

- *Reporters without Borders, World Press Freedom Index Report 2017*
- *Human Rights Watch, World Report 2017 Bangladesh*
- *Human Rights Watch, "No Right to Live", September 2016*
- *GIZ, Rule of Law Program, Monthly Report, März 2017*
- *The World Bank, Bangladesh Development Update 2016*
- *CIA, World Factbook*
- *Transparency International Bangladesh, Annual Report 2016*
- *Transparency International, Corruption Perception Index 2016*
- *Ain O Salish Kendra, HR Situation in Bangladesh 2016*
- *Brot für die Welt, Climate Change knows no Borders, Dezember 2016*

8. Karte: Landkarte von Bangladesch

www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/banglade.pdf

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	6
I. Allgemeine politische Lage.....	7
1. Überblick.....	7
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	9
3. Rolle und Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden und des Militärs.....	10
II. Asylrelevante Tatsachen.....	11
1. Staatliche Repression.....	11
1.1. Politische Opposition.....	12
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit:.....	12
1.3 Minderheiten.....	14
1.4 Religionsfreiheit.....	15
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis.....	16
1.6 Militärdienst.....	16
1.7 Handlungen gegen Kinder.....	17
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	17
1.8.1 Genitalverstümmelung.....	18
1.8.2 Situation für LGBTTI.....	18
1.9 Exilpolitische Aktivitäten.....	19
2. Repressionen Dritter.....	19
3. Ausweichmöglichkeiten.....	20
4. Bürgerkriegsgebiete.....	21
III. Menschenrechtslage.....	21
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	21
2. Folter.....	22
3. Todesstrafe.....	22
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen.....	23
5. Lage ausländischer Flüchtlinge.....	24
IV. Rückkehrfragen.....	25
1. Situation für Rückkehrer.....	25
1.1. Grundversorgung.....	25
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland.....	26
1.3. Medizinische Versorgung.....	26
2. Behandlung von Rückkehrern.....	26
3. Einreisekontrollen.....	27

4. Abschiebewege.....	27
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschiebungsrelevante Vorgänge	28
1. Echtheit der Dokumente	28
1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts.....	28
1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten	28
2. Zustellungen	28
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit	28
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege	29

Zusammenfassung

- Die **Awami League** Regierung unter Premierministerin Sheikh Hasina hat ihre Macht konsolidiert und sitzt fest im Sattel. Die **Streitkräfte** sind mit VN-Einsätzen sowie lukrativen Wirtschaftsverflechtungen ruhig gestellt. **Parlament und Justiz** unterliegen politischer Einflussnahme. Der Spielraum der **Presse und der Zivilgesellschaft** wird immer mehr eingeschränkt. Klientelismus und Korruption sowie mafiöse Strukturen sind weit verbreitet. Gewerkschaften, Studentenorganisationen, Polizei und Verwaltung sind parteipolitisch durchdrungen.
- Die landesweit wichtigste Oppositionspartei **BNP** ist durch Massenverhaftungen sowie hausgemachte Probleme stark geschwächt; seit dem Boykott der Parlamentswahlen 2014 ist sie nicht mehr im Nationalparlament vertreten.
- Die Staatsführung entfernt sich immer weiter vom Prinzip des **Säkularismus**. Gleichzeitig sind eine stärkere Hinwendung der Bevölkerung zum Islam sowie islamistische Tendenzen unverkennbar. Die Regierung geht wenig koordiniert, aber **hart gegen islamistischen Terror** vor, zugleich macht sie islamistischen Vertretern teils tiefgreifende innenpolitische Zugeständnisse.
- Eine durch **islamistische Extremisten** begangene Serie grausamer Morde an religionskritischen Onlineaktivisten, eine Serie von Attentaten mit mutmaßlich terroristischem Hintergrund auf Ausländer, insbesondere der Anschlag auf die „Holey Bakery“ am 1. Juli 2016, sowie mehrere Anschläge auf religiöse, inklusive schiitische, Minderheiten schüren ein Klima der Angst und Unsicherheit.
- Weder die im Januar 2014 veranstaltete **Parlamentswahl** noch die **Bürgermeisterwahlen** in Dhaka und Chittagong im April 2015 genügten internationalen demokratischen Standards. Bei Kommunalwahlen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 setzte sich dieser Trend fort. Die nächsten Parlamentswahlen finden spätestens im Januar 2019 statt.
- Die **Menschenrechtslage** bleibt fragil. Menschenrechtsverletzungen (insbes. extralegale Tötungen, Verschwindenlassen, Folter, Angriffe auf Journalisten) werden sowohl durch die Regierung als auch mit ihrer Duldung durch Dritte begangen. Die Strafverfolgungsbehörden gehen den Vorwürfen selten nach. Menschenrechtsorganisationen können grundsätzlich frei arbeiten, jedoch berichten auch einzelne Menschenrechtsverteidiger von Übergriffen und Einschränkungen.
- Die Entwicklungsindikatoren zeigen, ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau, nach oben. **Bekämpfung von Überbevölkerung und extremer Armut** stellen die größten Herausforderungen dar.
- **Rückkehrer**, die im Ausland legal oder illegal gearbeitet oder dort einen Asylantrag gestellt hatten, müssen nicht mit staatlichen Repressionen rechnen. Lokale Organisationen bieten Rückkehrern Hilfestellung bei der Einreise und Wiedereingliederung in die Gesellschaft an. Bangladesch kooperiert allmählich bei der Beschaffung von Rückreisedokumenten.
- Echte **Dokumente** unwahren Inhalts, Gefälligkeitsbescheinigungen aller Behörden sowie gefälschte oder verfälschte Dokumente sind einfach und günstig zu beschaffen.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Die Volksrepublik Bangladesch umfasst eine Fläche von 148.000 km², gut doppelt so groß wie Bayern. Dort leben über 160 Mio. Menschen, es ist mit ca. 1.600 Einwohnern/km² (Dhaka: 7.000/km²) der am dichtesten besiedelte Flächenstaat der Erde und gehört weltweit zu den zehn bevölkerungsreichsten Staaten. 48 % der Bevölkerung sind jünger als 25 Jahre.

Die Lage Bangladeschs im Delta der Flüsse Padma (Ganges), Jamuna (Brahmaputra) und Meghna macht das Land besonders anfällig für Naturkatastrophen sowie die negativen Auswirkungen des Klimawandels wie z. B. Versalzung ganzer Landstriche infolge des Anstiegs des Meeresspiegels. Insgesamt liegen 30 % des Landes weniger als zehn Meter über dem Meeresspiegel. Regelmäßig wiederkehrende Überschwemmungen sowie die Erosion von Flussufern führen zu einer umfangreichen Binnenmigration. Rund 750.000 Bangladescher (Zahlen schwanken) gehen jährlich als Wanderarbeiter ins Ausland.

Bangladesch gehört laut UNCTAD-Klassifikation zu den „Least Developed Countries (LDC)“ und strebt für 2021, dem 50. Jubiläum der Staatsgründung, den Status eines „Middle Income Country“ an. Bangladesch ist im Jahr 2015 vom „Low Income“ zum „Lower Middle Income Country“ aufgestiegen. Das Bruttonationaleinkommen lag 2016 bei US-\$ 1.409.-. Dennoch leben über 30 % der Bevölkerung weiterhin unterhalb der nationalen Armutsgrenze.

Rund 89 % Muslime, 9 % Hindus (Rest v. a. Christen, Buddhisten, Naturreligionen) leben in der Regel friedlich miteinander. Bangladesch galt lange als Vorbild religiöser Toleranz für andere islamische Länder.

Bangladesch ist ein demokratisch-parlamentarischer und zumindest auf dem Papier rechtsstaatlich verfasster Staat. Die Verfassung garantiert Grundrechte, welche durch Verfassungsbeschwerde („writ petition“) vor dem Obersten Gerichtshof geltend gemacht werden können. Die Teilnahme der Bürger am politischen Geschehen unterliegt grundsätzlich keinen Beschränkungen. In dem vergleichsweise jungen Staat (Gründung 1971) werden die demokratischen, rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Grundsätze indes nicht hinreichend verwirklicht.

Staatsoberhaupt ist der Präsident. Die Exekutivgewalt liegt beim Amt des Ministerpräsidenten.

Durch Verfassungsänderung von Juni 1988 wurde der Islam zur Staatsreligion erklärt, bei gleichzeitiger verfassungsrechtlicher Verankerung des Rechts auf friedliche Ausübung anderer Religionen. Auch Säkularismus ist Staatsprinzip und genießt Verfassungsrang.

Direkte Wahlen zum Einkammerparlament, an denen alle Bürger ab dem 18. Lebensjahr teilnehmen können, finden alle fünf Jahre statt.

Die Parlamentswahlen im Januar 2014 wurden von der größten Oppositionspartei Bangladesh Nationalist Party (BNP) boykottiert, nachdem die Regierungspartei Awami-League (AL) unter Ministerpräsidentin Sheikh Hasina das bis dahin gebräuchliche und verfassungsrechtlich verankerte Instrument der Einsetzung einer neutralen Übergangsregierung durch Verfassungsänderung einseitig abgeschafft hatte. Die Oppositionsparteien befürchteten daraufhin einen unfairen Ablauf der Wahl.

Anlässlich der Wahl kam es zu schweren Ausschreitungen mit, nach verschiedenen Berichten, bis zu 500 Toten und über 24.000 Verletzten, willkürlichen Verhaftungen,

Einschüchterungsversuchen und der Zerstörung von Eigentum. Internationale Organisationen hatten auf die Entsendung von Wahlbeobachtern verzichtet. Die Wahlbeteiligung lag bei lediglich ca. 20 %, nachdem das Ergebnis mangels Gegenkandidaten in 153 von 300 Wahlkreisen schon vorher feststand.

Die Lokalwahlen 2014 sowie die Bürgermeisterwahlen in Dhaka und der Hafenstadt Chittagong im April 2015 wurden durch die Regierung respektive die Jugendorganisation der Regierungspartei massiv manipuliert. Die BNP erklärte noch während der Stimmabgabe den Boykott der Wahlen, nachdem wiederum zahlreiche Manipulationen und Behinderungen festgestellt worden waren. In den Jahren 2016 und 2017 fanden bzw. finden keine landesweit bedeutsamen Wahlen statt.

Das Mehrparteiensystem umfasst zahlreiche Parteien jeglicher politischer Ausrichtung, einschließlich islamistischer Orientierung. Die Anwendung des reinen Mehrheitswahlrechts hatte in der Vergangenheit die Herausbildung zweier dominierender und konkurrierender Parteien, „Bangladesh Nationalist Party“ (BNP) und „Awami League“ (AL), begünstigt. Die innenpolitische Auseinandersetzung war bisher von der Rivalität der beiden Parteiführerinnen, Khaleda Zia und MPin Sheikh Hasina, geprägt. Aus dieser Auseinandersetzung ist die AL als klarer Sieger hervorgegangen. Die BNP zeigt Auflösungserscheinungen. Innerparteiliche Demokratie besteht in beiden Parteien nicht. Stark hierarchische Führungsstrukturen, in denen familiäre Bindungen, persönliche Loyalitäten und geschäftliche Verbindungen von großer Bedeutung sind, prägen alle Parteien.

Die AL führt seit 2009 – und erneut seit 2014 – die aus 14 (meist sehr kleinen) Parteien bestehende Regierungskoalition an. MPin Sheikh Hasina ist unangefochtene Führungsfigur. Dabei baut sie nicht nur auf den Ruf ihres Vaters als „Vater der Nation“. Durch ein Geflecht von Begünstigungen und Abhängigkeiten hat sie sich fest verankert. Noch zeigt sie keine Amtsmüdigkeit. Die AL ist traditionell gerade auf dem Land breit aufgestellt. Bislang demonstrierte sie durch Subventionen für Bauern ihren traditionell „sozialistischen“ Ansatz.

Die größte Oppositionspartei BNP, gegründet 1978, ist am Boden: notwendige Reformen noch immer nicht erkennbar, eine Chance auf (wenigstens lokale) Regierungsverantwortung nicht in Sicht; ihre Mitglieder traten im Lauf des Jahres 2015 in Scharen aus und liefen zur AL über. Durch den Misserfolg ihres Generalstreiks 2015 über 3 Monate hinweg – in dessen Verlauf mehr als 120 Personen ums Leben kamen und Lebensmittelpreise in Dhaka explodierten – hat die BNP Glaubwürdigkeit bei den Anhängern und Sympathie bei der Bevölkerung verspielt. Ziel der BNP ist nun, sich erneut zu sammeln. Ob ihr dies – fern der öffentlichen Gelder – gelingen wird, bleibt abzuwarten. Die Stellung der Parteichefin, der ehemaligen Premierministerin und Witwe des Parteigründers, Begum Zia, scheint durch das Scheitern der letzten Zeit nicht gelitten zu haben. Allerdings hat sie in den letzten Monaten gesundheitlich erheblich abgebaut, die Nachfolgeregelung in Bangladesch ist derweil unklar. Ihr Sohn Tarique wirkt – aus dem Exil im sicheren London heraus – weiterhin als Scharfmacher.

Die islamistische Partei Jamaat-e-Islami (JI) fordert eine stärkere Islamisierung der Gesellschaft. Die ältere Führungsriege stand fast geschlossen vor dem Kriegsverbrechertribunal Bangladeschs, wo sie teils hingerichtet, teils zum Tod und teils zu lebenslanger Haft verurteilt wurde. Eine neue Führung wurde kürzlich gewählt, gegen den neuen Emir (Parteichef) wurden kurz nach der Wahl Vorwürfe laut, er sei ebenfalls in Kriegsverbrechen während des Unabhängigkeitskriegs verwickelt gewesen. Die Jamaat-Führung unterhält enge Verbindungen zum pakistanischen Geheimdienst, ist gut in Wirtschaftsleben, Armee und Verwaltung integriert. Nicht nur bei sozial schwachen Gruppen sucht die Partei Unterstützung, nicht zuletzt durch Madrassen, wo die Kinder auch verpflegt

werden, auch in der Mittelschicht gewinnt die Partei zunehmend Anhänger. An Wahlen kann die JI aufgrund einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom August 2013 derzeit nicht teilnehmen. Gegen diese Entscheidung läuft ein Berufungsverfahren.

Die Jatiya Party des früheren Staatschefs Ershad ist in sich gespalten. Unter Führung seiner Frau, Rowshan Ershad, stellt sie die handzahme parlamentarische Opposition bei gleichzeitiger Besetzung von Ministerposten. Ershad (86) selbst ist mit einem ministerwertigen Posten ruhig gestellt worden. Auch die Jatiya Partei hat offiziell mit dem Wahlkampf für die Parlamentswahlen 2019 begonnen.

Die zunehmende Entfernung einer tatsächlichen politischen Opposition führt schrittweise zu einer Einschränkung des pluralistischen Meinungsbildes und zur Ausbildung eines Einparteienstaats. Das daraus entstehende Vakuum hat sich bereits als Nährboden für islamistischen Terrorismus erwiesen.

Regierung, Parlament, Verwaltung und weitere Institutionen sind fest in der Hand der AL, die mit 3/4, d. h. verfassungsändernder Mehrheit, regiert. Zudem werden Zivilgesellschaft, die Judikative und Medien immer weiter „auf Linie“ gebracht.

Die Gesetzgebung sieht die Unabhängigkeit der Justiz vor. Der Vorsitzende des obersten Gerichtshofs und dessen Mitglieder werden durch den Präsidenten ernannt. Durch eine Verfassungsänderung im Jahr 2014 wurde die Unabhängigkeit des Gerichtswesens erheblich eingeschränkt. Richter am Obersten Gerichtshof können durch 2/3 Mehrheitsentscheidung des Parlaments abgesetzt werden. Richter niedrigerer Instanzen werden direkt vom Justizministerium eingesetzt und entfernt.

Die Justiz ist überlastet. Überlange Verfahrensdauern, Korruption und politische Einflussnahme behindern die Unabhängigkeit. Presseberichten zufolge kommt es in ländlichen Gebieten zu Verurteilungen durch unbefugte Dorfälteste oder Geistliche nach traditionellem, islamischem „Scharia Recht“. Nicht immer greifen die Behörden ein.

Bangladesch verfügt über eine besonders lebendige und aktive Zivilgesellschaft, „BRAC“ ist z. B. die weltgrößte (Entwicklungs-)NRO mit rd. 115.000 Beschäftigten. Betätigungsmöglichkeiten für Menschenrechtsorganisationen bestehen. Eine große Anzahl von Menschenrechts-Aktivisten, Journalisten, Oppositionspolitikern, Professoren, sonstigen Intellektuellen sowie Vertretern von Minderheiten dokumentieren Menschenrechtsverletzungen. Berichte dazu nehmen in der Presse einen breiten Raum ein. Die Menschenrechtsorganisationen veranstalten Seminare und leisten Projektarbeit zusammen mit lokalen oder ausländischen Partnern.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Menschenrechtsverteidiger und -organisationen sind immer wieder Restriktionen durch die Regierung ausgesetzt. Regelmäßig erfolgen Beschwerden, dass das NGO Affairs Bureau, das für die Registrierung der NROs und die Genehmigung der Projektanträge zuständig ist, regierungskritische Menschenrechtsprojekte nur mit Einschränkungen zulässt. Weiterhin werden häufig Berichte über Einschüchterungen und Bedrohungen gegenüber Menschenrechtsverteidigern bekannt.

Viele Menschenrechtsorganisationen lassen sich den jeweiligen politischen Lagern zuordnen. Partikularinteressen und Rivalitäten spielen im Verhältnis der Menschenrechtsverteidiger untereinander eine Rolle. Die Darstellung angeblicher Menschenrechtsverletzungen durch die

unterschiedlichen Menschenrechtsorganisationen kann daher je nach politischer, ethnischer oder religiöser Herkunft variieren. Für Außenstehende ist es oft schwierig, sich ein zutreffendes Bild zu verschaffen.

Der Druck auf die Zivilgesellschaft durch die Regierung ist hoch. Durch eine Neuregelung der Regularien für die Annahme von Projektgeldern und Spenden aus dem Ausland wird die Arbeit vieler NROs durch zusätzlichen bürokratischem Aufwand enorm erschwert. Gleichzeitig sorgen die neuen Richtlinien für stärkere Eingriffs- und Überwachungsmöglichkeiten durch die Regierung.

3. Rolle und Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Die Polizei des Landes, zuständig für die innere Sicherheit, ist dem Innenministerium untergeordnet. Das Wirken der Polizei ist gekennzeichnet durch einen Mangel an Ressourcen u. a. mangelhafter Infrastruktur, Mangel an Personal, Ausbildung und Arbeitsmaterialien, Ineffizienz und Korruption. Trotz der Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Rahmen eines Polizeireformprogramms leidet die Polizei unter schlechter Ausbildung, schlechter Bezahlung und schlechten Arbeitsbedingungen. Betroffene, die gerade in Strafverfahren mit extrem langer Untersuchungshaft rechnen müssen, sehen aus Angst vor Vergeltung in der Regel davon ab, Mitglieder der Sicherheitsbehörden wegen Menschenrechtsvergehen anzuzeigen, so dass diese straflos bleiben. Auch im Falle einer Beschwerde herrscht weitestgehende Straffreiheit.

Die Special Branch of Police (SB) ist beauftragt, die nationale Sicherheit zu gewährleisten, erfüllt die Funktion, nachrichtendienstliche Informationen zu sammeln und ist mit der Spionageabwehr betraut. Die SB ist überall in Bangladesch vertreten und besitzt die Fähigkeit, innerhalb und außerhalb des Landes zu agieren.

Das Rapid Action Battalion (RAB), gegründet 2004, untersteht dem Innenministerium. Es unterhält 14 Standorte in Bangladesch (Rab-1 bis RAB-14). Diese Eliteeinheit ist u. a. für Terrorabwehr, Drogendelikte und andere schwere Verbrechen zuständig. Ihr werden schwere menschenrechtliche Verstöße wie z. B. extralegale Tötungen zugeschrieben.

Im Februar 2016 wurde neben dem vorbenannten RAB die erste Einheit für Antiterrorismus- und Transnationale Kriminalität bei der Polizei von Dhaka geschaffen. Solche Verbände sollen kurzfristig an allen größeren Polizeidienststellen und Kasernen des paramilitärischen Polizeiarms eingerichtet werden. Sie sind derzeit vor allem nachrichtendienstlich/ermittelnd tätig, aber auch Einsatzeinheiten mit entsprechender Ausrüstung sollen mittelfristig dazukommen (Bombenentschärfung, Geisellage mit Terroristenbeteiligung, etc.).

Diese neu geschaffenen Anti-Terror-Einheiten werden zunächst wenig operativ agieren und können noch nicht separat eingeschätzt werden. Da sich deren Beamte jedoch aus den normalen Polizeikadern rekrutieren, ist nicht anzunehmen, dass diese höheren Standards genügen werden als der reguläre Sicherheitsapparat. In Dhaka, wo die erste Anti-Terror-Einheit ihre Arbeit aufgenommen hat, ist sie bei der, nach diversen Berichten hochkriminellen, Detective Branch der Polizei angesiedelt. Auch ein deutscher Staatsangehöriger wurde dort mehrfach physisch misshandelt (da die Einheit auch für „transnationale Kriminalität“ zuständig ist, wurde er dort festgehalten).

Das Militär, zuständig für die äußere Sicherheit, untersteht dem Ministerpräsidenten. MPin Sheikh Hasina ist zugleich Verteidigungsministerin. Das Militär kann auch für interne Sicherheitsanforderungen eingesetzt werden. Es unterhält ein starkes Kontingent an Sicherheitskräften in den Chittagong Hills Tracts, wo es die Einhaltung des Chittagong Peace

Accord von 1997 überwachen und ein Wiederaufflammen der Auseinandersetzungen zwischen Indigenen und zugewanderten Bengalen verhindern soll.

Die Zivilbehörden haben eine effektive Kontrolle über das Militär und die Regierung verfügt über die notwendigen Mechanismen, um Missbrauch und Korruption zu ahnden. Allerdings macht sie hiervon immer weniger Gebrauch. Faktisch hat der Sicherheitsapparat ein Eigenleben entwickelt, das kaum mehr von der Regierung kontrolliert wird.

Bangladesch beteiligt sich aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen, nicht zuletzt als einer der größten Truppensteller für VN-Missionen. Dies ist für die Streitkräfte zugleich eine wichtige Einnahmequelle. MPin Sheikh Hasina hat das Militär u. a. durch Gewährung von weitreichenden wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeiten und Beförderungen für sich gewonnen.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repression

Die Verfassung garantiert allen Staatsangehörigen gleiche Rechte. Besondere Schutzvorschriften zugunsten von Minderheiten sind nicht enthalten. Eine rassistisch-ethnisch diskriminierende Gesetzgebung existiert nicht. Es bestehen keine gezielten und systematischen staatlichen Repressionen aufgrund von Rasse, Religionszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, Nationalität oder politischer Überzeugung, wobei die Regierung landesweit mit großer Härte gegen mutmaßlich islamistische oder in den Generalstreik 2015 verwickelte Oppositionsmitglieder vorgeht.

Demgegenüber sind Repressionen staatlicher Organe gegen Einzelpersonen zu verzeichnen.

Extralegale Tötungen, Misshandlungen durch Sicherheitsbehörden, Korruption durch Amtsträger, Folter, Verschwindenlassen von Personen sowie willkürliche Verhaftungen kommen vor. Die Regierung veröffentlicht keine diesbezüglichen Zahlen. Während die Regierung behauptet, eine Null-Toleranz Politik zu verfolgen, sind nur wenige Fälle strafrechtlicher Verfolgung bekannt geworden.

Die zunehmende Entfernung einer tatsächlichen politischen Opposition führt schrittweise zu einer Einschränkung des pluralistischen Meinungsbildes. Das durch die Krise der BNP erzeugte Vakuum wird bereits von islamistischen Kräften innerhalb der Gesellschaft für ihre Zwecke genutzt, wenn auch noch in geringem Ausmaß.

Die Menschenrechtsorganisation Odhikar berichtet, dass im Jahr 2016 178 Menschen durch extralegale Tötungen zu Tode kamen, in 16 Fällen seien Personen durch gezielte Schüsse in die Beine („kneecapping“) durch Sicherheitsbehörden verletzt worden. 90 Personen seien durch Angehörige von Sicherheitsbehörden entführt worden („enforced disappearances, Verschwindenlassen“), es habe 69 Angriffe auf Journalisten gegeben und 35 Verhaftungen aufgrund des im Hinblick auf internationale Konventionen zur Meinungs- und Pressefreiheit hochkritischen § 57 des Information and Communication Technology Act, der für diffamierende und beleidigende Aussagen im Internet drakonische Strafen von mehreren Jahren vorgibt, ohne weitere Details zum Anwendungsfeld vorzugeben. Im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen aus Anlass von Wahlen seien 215 Personen getötet und 9.053 verletzt worden. Andere NROs melden ähnliche Fallzahlen.

Korruption ist in Bangladesch weit verbreitet und hat alle Teile der Gesellschaft durchdrungen. Im Korruptionswahrnehmungsindex 2016 von Transparency International

belegt Bangladesch unverändert den 145. Platz von 176. Über 60 % aller bangladeschischen Haushalte haben Korruption selbst erfahren. Als korrupteste Behörden werden die Migrationsbehörden sowie die Rechtspflege genannt. Versicherungen, Banken und NROs genießen den besten Ruf.

Der Vorsitzende der Antikorruptionsbehörde, Iqbal Mahmood, wird mit den Worten zitiert, die Korruption habe ein solches Ausmaß erreicht, dass er ratlos sei, wie er sie reduzieren könne. Im Jahr 2015 kamen 306 Korruptionsfälle zur Anklage, 207 Angeklagte wurden frei gesprochen.

Transparency International bezeichnet die Antikorruptionsbehörde (ACC) als „zahnlosen Tiger“. Eine im Jahr 2013 erlassene Gesetzesänderung führte dazu, dass die ACC der Korruption verdächtige Behördenbeschäftigte nur noch mit Zustimmung der Regierung anklagen darf. Faktisch hat die „Anti Corruption Commission“ in den vergangenen Jahren lediglich eine Handvoll von Regierungsvertretern angeklagt.

Die mangelhaft vollzogene Gewaltenteilung und „vorausseilender Gehorsam“ kann in Einzelfällen zur Ausübung von Repression durch staatliche Organe führen. Diese reicht von einfachen „Ratschlägen“ (etwa an unliebsame Journalisten), indirekten Drohungen, unterlassener oder parteiischer Strafverfolgung, mangelnder Schutzgewährung bis hin zu konstruierten Anklagen.

1.1. Politische Opposition

Die Mitgliedschaft in oder die Unterstützung einer Oppositionspartei führen nicht per se zu einer Verfolgung durch die Regierung. Allerdings hat die Regierung seit dem Wahlboykott Anfang 2014 viele Oppositionspolitiker verhaften lassen, so sollen allein im Januar 2015 7.000 Aktivisten verhaftet worden sein. Dabei wurde auch vor hochrangigen Politikern nicht Halt gemacht: Der BNP-Generalsekretär und mehrere BNP-Vorstandsmitglieder sind immer noch in Gefangenschaft. Verhaftungen und strafrechtliche Verfahren werden traditionell mit Vorwürfen wegen Korruption, Steuerhinterziehung oder Erpressung begründet, hinzu kommen Vorwürfe wegen Anstiftung zu bzw. Durchführung von Brandanschlägen. Zahlreiche Oppositionspolitiker befinden sich in Haft oder im Exil.

Khaleda Zia sieht sich derzeit mehreren strafrechtlichen Verfahren ausgesetzt: u. a. wegen Korruption im Zusammenhang mit der Überlassung von Gasfeldern an eine kanadische Firma sowie wegen Anstiftung zur Durchführung von Brandanschlägen im Zusammenhang mit dem Generalstreik Anfang 2015.

Die Jamaat-e-Islami (Jamaat) ist durch Verhaftungen geschwächt, genießt jedoch Sympathien in Teilen der Beamtenschaft. Zudem sind die führenden Jamaat-Politiker im Rahmen der Kriegsverbrechertribunale zur Aufarbeitung der Verbrechen im Unabhängigkeitskrieg 1971 hingerichtet oder zu Haft bis zum Tode verurteilt worden. Der Partei ist die Teilnahme an Wahlen untersagt, jedoch können bei Kommunalwahlen „unabhängige“ Kandidaten antreten.

Die politischen Parteien haben in den Medien die Möglichkeit zur Meinungsäußerung. Vertreter der Parteien können ungehindert Kontakte zum diplomatischen Korps in Dhaka pflegen.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit:

Die Verfassung garantiert Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit. Die Regierung hat aber das Recht und macht davon Gebrauch, Ansammlungen von mehr als vier Menschen zu unterbinden.

Demonstrationen finden regelmäßig und landesweit statt. Die Regierung respektiert die Versammlungsfreiheit aber nicht in jedem Fall. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen politischen Gruppen unter dem Vorwand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gemäß § 144 Strafprozessgesetz die Versammlungsfreiheit aufgehoben wurde, nachdem die Regierungspartei selbst eine Versammlung für denselben Tag angesetzt hatte. Die Regierung beendete in verschiedenen Fällen solche verbotenen Versammlungen gewaltsam.

In Bangladesch besteht eine vielfältige und lebendige Medienlandschaft, elektronische Medien werden, jedenfalls in den Städten, umfassend genutzt. Die Digitalisierung des Landes bis 2021, dem 50. Jubiläum der Staatsgründung, ist politisches Ziel. Schon jetzt sind weite Teile des Landes vernetzt und die Durchdringung mit Mobiltelefonen ist hoch.

Trotz Übergriffen und Einschüchterungsversuchen können Print- und Fernsehmedien verhältnismäßig unabhängig berichten, allerdings kommt es häufig zu Selbstzensur. Großen Firmen wird „empfohlen“, ihre Werbekampagnen nicht mehr in missliebigen Medien zu schalten, wodurch diesen bedeutende Finanzmittel vorenthalten werden. Die Organisation „Journalisten ohne Grenzen“ führt Bangladesch im Jahr 2017 auf Rang 146 (von 180) des „World Press Freedom Index“ (Vorjahr: Platz 144).

Die Anzahl gewaltsamer Übergriffe gegen Journalisten bleibt auf hohem Niveau. Die NRO ASK zählte im Jahr 2016 117 Angriffe auf Journalisten.

Es scheint, dass die Regierung die Medien einzuschüchtern versucht, indem prominente Journalisten öffentlichkeitswirksam belangt bzw. bedroht werden. Der landesweit bekannte Journalist und Herausgeber der regierungskritischen Tageszeitung „The Daily Star“, Mahfuz Anam, wurde z. B. im Februar 2016 landesweit mit 79 Strafanzeigen willfähriger Awami League Unterstützer wegen Diffamierung und Volksverhetzung überzogen, nachdem er zugegeben hatte, im Jahr 2007 unbestätigte Berichte des Auslandsnachrichtendienstes der Streitkräfte, DGFI, zu angeblicher Korruptionsverstrickung von Sheikh Hasina ungeprüft veröffentlicht zu haben. Er war daraufhin über Wochen gezwungen, zu Gerichtsterminen bei sämtlichen Bezirksgerichten persönlich zu erscheinen.

Shafik Rahman, ein über 80-jähriger oppositioneller Journalist, wurde im April 2016 verhaftet und mehrere Monate ohne Anklage in Untersuchungshaft genommen, davon über drei Wochen in Einzelhaft, unter dem unbewiesenen Vorwurf, an Entführungs- und Anschlagplänen gegen den Sohn der MPin beteiligt gewesen zu sein.

Die Ausübung der Meinungsfreiheit wird durch eine Reihe von kontroversen Regelungen erschwert. So können durch § 57 Internet and Communication Technology Act regierungskritische und insbesondere religionskritische Äußerungen im Internet mit Strafen von bis zu 14 Jahren Haft geahndet werden. Mutmaßliche Täter können ferner ohne Haftbefehl von der Polizei festgenommen werden. Laut Odhikar kam es 2016 zu 35 Verhaftungen aufgrund des ICT Act. Er führt zu einer Selbstzensur von religions- und regierungskritischen Internetaktivisten.

Im Dezember 2014 verurteilte das von der Regierung eingesetzte „Kriegsverbrecher-tribunal“ den Menschenrechtsaktivisten und Journalisten David Bergman wegen Missachtung des Gerichts wegen dreier kritischer Blogs, die er über das Tribunal veröffentlicht hatte. Bergman habe die „Gefühle der Nation verletzt“.

Über das Internet übt die Regierung ebenfalls – durch die Bangladesh Telecommunications Regulatory Commission – Kontrollrechte aus. Sämtliche Online-Medien sind ferner zur

Registrierung verpflichtet, wer ohne die Registrierung Online-Journalismus betreibt, macht sich strafbar.

1.3 Minderheiten

Ein verfassungsrechtlicher Schutz von Minderheiten ist in Bangladesch nicht explizit vorgesehen. Die Gleichheit vor dem Gesetz gilt jedoch für alle bangladeschischen Staatsangehörigen. Weiterhin schützt Art. 28 der Verfassung die Bürger vor jeglicher Art Diskriminierung durch den Staat aufgrund von Religion, Rasse, Kaste, Geschlecht oder Geburtsort.

In Bangladesch leben circa 250.000 - 300.000 sogenannter Biharis. Sie sind nach dem indischen Bundesstaat benannt, aus dem die meisten von ihnen im Zuge der Aufteilung des indischen Subkontinents in das damalige Ost-Pakistan kamen. Sie sprachen kein Bengali, sondern Urdu, die Landessprache Pakistans. Die Biharis standen im Unabhängigkeitskrieg 1971 auf der Seite der West-Pakistaner. Seit Ende des Krieges lebt ein großer Teil der Biharis unter der Mehrheitsbevölkerung und assimiliert sich ganz allmählich. Die Volksangehörigen der Biharis fühlten sich lange Zeit dem pakistanischen Staat angehörig.

Übersiedlungen der Biharis nach Pakistan werden von der pakistanischen Regierung abgelehnt.

Der oberste Gerichtshof stellte im Jahr 2008 fest, dass in Bangladesch geborene Biharis bangladeschische Staatsangehörige sind, sie Anspruch auf Ausstellung von Identitätspapieren haben und ihnen das Wahlrecht zusteht. Die Biharis sind teilweise noch immer marginalisiert und werden von weiten Teilen der Bevölkerung sowie den staatlichen Institutionen mit Misstrauen betrachtet. Eine Integration ist möglich, da sich die Menschen äußerlich kaum von der einheimischen Bevölkerung unterscheiden und sie die Landessprache beherrschen. Allerdings erfordert dies oftmals die Verschleierung der wahren Herkunft, etwa indem die Betroffenen Wohnraum außerhalb der Bihari-Camps mieten, was möglich ist.

Trotz der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs werden den Biharis in vielen Fällen die Ausstellung von Identitätsdokumenten sowie die Anstellung im öffentlichen Dienst verwehrt. Regierungsvertreter haben gegenüber der Botschaft bei verschiedenen Anlässen erklärt, irreguläre Bihari-Migranten nicht zurückzunehmen.

In Bangladesch bestehen ca. 116 Bihari-Camps.

Die Lager werden von der bangladeschischen Regierung mit Unterstützung des UNHCR geleitet. Die sanitären und gesundheitlichen Einrichtungen sind desolat, allerdings trifft diese Feststellung auf die Lebensverhältnisse weiter Teile der Bevölkerung in Bangladesch zu.

Diskriminierung von „Unberührbaren“ (hinduistische und muslimische Dalits) findet sowohl durch die hinduistische Minderheit (hind. Kastenverständnis) als auch durch die muslimische Mehrheitsbevölkerung statt. Nach Schätzungen von NROs gelten 3,5 bis 5,5 Mio. Menschen in Bangladesch als Dalits. Sie verrichten zumeist einfachste Arbeiten, haben kaum Zugang zu Bildung und anderen staatlichen Einrichtungen und sind in hohem Umfang von extremer Armut betroffen. Gesetze zu ihrem Schutz bestehen nicht. Der soziale Austausch zwischen gesellschaftlichen Schichten ist in Bangladesch grundsätzlich gering.

Übergriffe auf religiöse Minderheiten kommen vor, so z. B. im Herbst 2016, als im Distrikt Brahmanbaria ein moslemischer Mob in mehreren Tagen rund 100 Häuser und zahlreiche Tempel von Hindus zerstörte.

Insbesondere in den Chittagong Hill Tracts (CHT) kommt es immer wieder zu Angriffen auf ethnische Minderheiten. Oftmals sind jedoch bei Gewalttaten gegen die indigene Bevölkerung in den CHT die Motive unklar: So spielen wirtschaftliche Interessen (Stichwort Landraub) eine große Rolle – der ethnische Aspekt steht zwar nicht im Vordergrund, allerdings sind ethnische Minderheiten leichtere Opfer, da sie nicht vom Sicherheitsapparat geschützt werden.

Der christlichen Minderheit gehören ca. 550.000 Personen an, die sich aus Katholiken, Protestanten und vielen anderen kleinen Gruppierungen zusammensetzt. Die Mehrheit bilden Katholiken. Die christlichen Gemeinden treten in der Öffentlichkeit kaum auf. Im ländlichen Bereich sind Schikanen wahrscheinlicher. Die wenigen Muslime, die zum Christentum übertreten, sind besonders gefährdet.

In Bangladesch leben ca. 100.000 Mitglieder der Ahmadiyya-Sekte (Ahmadis). Diese sehen ihren Gründer, Mirza Ghulam Ahmad, als weiteren Propheten nach Mohammed an. Besonders auf dem Land sehen sich die Ahmadis aufgrund dieses Glaubensstreits Schikanen und Gewalttätigkeiten von konservativen Muslimen ausgesetzt. Verschiedene Organisationen forderten die Regierung immer wieder auf, die Ahmadis zu Nicht-Muslimen zu erklären.

Der buddhistischen Minderheit gehören ca. 900.000 Personen an, diese leben hauptsächlich in den Chittagong Hill Tracts (CHT). Aktiv betriebene buddhistische Tempelanlagen bestehen landesweit.

Rund 9 % der Bevölkerung gehören der hinduistischen Minderheit an, der Anteil der Hindus an der Gesamtbevölkerung fällt v. a. durch Abwanderung seit Jahren.

Ca. 1,4 Mio. Personen sind Schiiten, zu den Übergriffen auf Schiiten, s. Kapitel „Repressionen Dritter“.

1.4 Religionsfreiheit

Säkularismus ist Staatsprinzip mit Verfassungsrang, zugleich ist der Islam Staatsreligion und genießt ebenfalls Verfassungsrang. Die regierende AL betont das säkulare Prinzip immer seltener öffentlich und setzt sich zuletzt vermindert für den Schutz religiöser Minderheiten und die freie Religionsausübung ein. Sicherheitsbehörden wird vorgeworfen, auf religiös motivierte Vorfälle oftmals nicht bzw. nicht zeitnah reagiert zu haben. Gegenüber islamistischen Strömungen betreibt die Regierung aus wahltaktischen Gründen eine Appeasement-Politik.

In der Vergangenheit zeichnete sich die bangladeschische Gesellschaft durch ein hohes Maß an religiöser Toleranz aus. Aus den Golfstaaten rückkehrende Wanderarbeiter sowie von Saudi-Arabien finanzierte konservative Koranschulen, die sich überall in Bangladesch finden, tragen jedoch zur Verbreitung eines rückwärtsgewandten, konservativen Weltbilds des Islam bei.

Religionswechsel sowie Austritt aus dem Islam, ebenso wie die Missionierung sind gesetzlich erlaubt, aber in weiten Teilen der Gesellschaft verpönt mit der Folge, dass Religionswechsel bzw. –austritt mit gesellschaftlicher bzw. familiärer Ächtung belegt sind.

Religionsunterricht an Schulen ist verpflichtend, Schüler werden in ihrer Religion gemeinsam mit Angehörigen derselben Religion unterrichtet. Auch der Strafvollzug nimmt auf religiöse Pflichten Rücksicht.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Bangladesch gewährt Inhaftierten nicht ausreichend Rechtsschutz, die Verfahrensdauer ist inakzeptabel lang. Der Zugang zu einem fairen Gerichtsverfahren nach internationalen Standards („right to a fair trial“) ist dadurch stark eingeschränkt. Circa 70 % der Inhaftierten warten derzeit auf ihr Urteil.

Die Haftbedingungen sind ungenügend, die Gefängnisse sind überbelegt. Bis zu 200 Inhaftierte müssen auf ca. 40 m² zusammen leben. Dies führt zu Gewaltakten zwischen den Inhaftierten. Zudem besteht die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten und religiöser Radikalisierung.

Ausländische Inhaftierte werden in manchen Fällen auch nach dem Ende der Haftstrafe im Gefängnis für mehrere Jahre festgehalten. Dies betrifft vor allem Ausländer aus afrikanischen Ländern, Indien, Myanmar, Sri Lanka und Saudi Arabien. Ein Rechtsschutz gegen diese Praxis besteht nicht.

Es findet eine Diskriminierung der Inhaftierten aus armen Sozialschichten statt. Hierbei kommt es innerhalb der Gefängnisse zu einer sozialen Spaltung. Vermögende Inhaftierte können sich bestimmte Privilegien sichern. Dieses soziale Ungleichgewicht innerhalb der Gefängnisse wurde mit der Verabschiedung des sogenannten „Bangladesh Jail Code“ seitens der bangladeschischen Regierung gestattet.

Frauen und Kinder, die Opfer von körperlichen und sexuellen Gewalttaten geworden sind, werden in Gefängnissen untergebracht und in sicherer Verwahrung festgehalten. Eine Möglichkeit, das Gefängnis nach ihrem eigenen freien Willen zu verlassen, besteht nicht. Ein Rechtsschutz der Frauen und Kinder gegen die sichere Verwahrung besteht nicht.

Eine Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis zum Nachteil einer bestimmten Religion, Nationalität, Rasse oder anderer Merkmale lässt sich derzeit nicht feststellen. Des Weiteren sind keine Informationen über staatliche Repressionen gegenüber Angehörigen einer der Straftat verdächtigten Person bekannt.

1.6 Militärdienst

Bangladeschische Staatsangehörige können im Alter von 16 - 19 Jahren einen freiwilligen Militärdienst ableisten, sofern der Abschluss der 10. Klasse nachgewiesen wird. Das Mindestalter für den freiwilligen Militärdienst wurde im Jahr 2012 vom 15. Lebensjahr auf das 16. Lebensjahr angehoben.

Seit dem Jahr 2013 können auch Frauen Wehrdienst leisten, der erste weibliche Lehrgang graduierte im Jahr 2015. Im Frühjahr 2016 übernahm erstmals eine weibliche Kommandeurin den Befehl über ein 56-köpfiges medizinisches Team für eine UN-Friedensmission in der Elfenbeinküste.

Deserteuren droht im Kriegsfall eine Todesstrafe nach den Vorschriften des bangladeschischen Armeegesetzes („Army Act 1952“). Die Beherbergung von Deserteuren kann ein strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen, das nach § 136 des Strafgesetzbuches 1860 geahndet werden kann.

Die bangladeschische Armee besteht aus circa 260.000 aktiven Soldaten und circa 472.000 Reservesoldaten.

Das Militär ist auch für die einfachen Dienstgrade ein begehrter Arbeitgeber. Das Einstiegsgehalt eines Soldaten liegt bei ca. 12.000 BDT (ca. EUR 135).

1.7 Handlungen gegen Kinder

Die Durchsetzung des Kinderschutzes ist nicht ausreichend. Kinderarbeit, selbst von Grundschulkindern, ist weit verbreitet.

Bangladesch ist Mitglied der VN-Kinderrechtskonvention von 1990, hat allerdings zwei Vorbehalte – einerseits zur Religionsfreiheit und andererseits zur Adoption – erklärt. Weiterhin sind für Bangladesch die Fakultativprotokolle zu diesem Übereinkommen bezüglich der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie 2002 in Kraft getreten. Zusätzlich hat das Land verschiedene Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Kinderarbeit ratifiziert. Bangladesch ist nicht Mitglied des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980.

In der Praxis kommt es häufig zu Gewalt gegen Kinder. Die Arbeit von Minderjährigen, z. B. in Textilfabriken oder auf Baustellen und in Teegärten, ist nach wie vor weit verbreitet. Besonders Mädchen werden in Bangladesch weiterhin diskriminiert. So werden mehr als 75 % aller Mädchen noch vor dem 18. Lebensjahr verheiratet, etwa 25 % sogar vor dem 16. Lebensjahr.

Trotz hohen Drucks der internationalen Gemeinschaft und massiven Widerstands der Zivilgesellschaft wurde im März 2017 ein Gesetz verabschiedet, das „aus besonderen Gründen“ Hochzeiten bei gerichtlicher und elterlicher Zustimmung zulässt, ohne ein Mindestalter zu definieren. Als Ziel der gesetzlichen Maßnahme wurde schon bei Einbringung des ersten Entwurfs die Entkriminalisierung von Kinderehen genannt, die in ländlichen Gebieten die Norm sind. Hierdurch werden auch die die Ehe schließenden muslimischen Geistlichen vor jedweder Verfolgung geschützt.

Innerhalb Bangladeschs werden bisweilen Frauen und Mädchen aus ländlichen Gebieten in große Städte, v. a. Dhaka und Chittagong, verschleppt, wo sie sexuell ausgebeutet werden oder als Haushaltshilfen Zwangsarbeit leisten müssen. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Kinder von ihren Eltern zur Ableistung von Schulden an Menschenhändler übergeben wurden.

Fälle von Zwangsrekrutierungen bzw. der Verpflichtung von Kindersoldaten sind nicht bekannt.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die Verfassung garantiert gleiche Rechte für alle Bürger, auch die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Bereichen des staatlichen und öffentlichen Lebens. Ausnahmen bestehen aus religiösen Gründen. Dies gilt bspw. in den Bereichen des Eheschließungs-, Scheidungs-, Sorge- und Erbrechts. Aus demselben Grund hat Bangladesch auch die CEDAW- Konvention (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) nur mit zwei Vorbehalten ratifiziert.

Es bestehen keine Gesetze, die Frauen von der politischen Partizipation ausschließen. Frauen können für jeden der 300 zur Wahl stehenden Sitze im Parlament kandidieren, 50 weitere Sitze sind nur für Frauen reserviert. Im derzeitigen Parlament sind 72 Frauen vertreten, davon 22 direkt gewählt und 50 durch die Parteien bestimmt. Die MPin und Parteivorsitzende der AL ist eine Frau, ebenso Khaleda Zia, die Parteivorsitzende der größten Oppositionspartei BNP. Frau Shirin Sharmin Chowdhury ist Parlamentssprecherin.

Bangladesch ist bemüht, Maßnahmen gegen Menschenhandel umzusetzen. So wurden im Jahr 2011 ein Gesetz gegen Menschenhandel sowie ein der Umsetzung dienender Aktionsplan erlassen. Allerdings ist Bangladesch kein Mitglied des UN-Protokolls gegen Menschenhandel

von 2000. Innerstaatlich wurde außerdem eine Strategie gegen Menschenhandel entwickelt. Der Handel mit Frauen und Kindern, verbunden mit sexueller Ausbeutung, wurde 2003 unter Strafe gestellt.

Frauen und Mädchen werden in der Gesellschaft aber weiterhin stark benachteiligt. Dies kommt besonders deutlich außerhalb der Städte zum Tragen. Fehlender Rechtsschutz in Ehe-, Scheidungs- und Sorgerechtsangelegenheiten lässt Frauen bei der Trennung häufig mittel- und obdachlos zurück.

Die **Arbeitsmöglichkeiten** haben sich für Frauen in den letzten Jahren dagegen verbessert. So stellen sie mittlerweile ca. 80 % der Arbeitskräfte in den Textilfabriken. Zwar sind die **Arbeitsbedingungen** dort oftmals prekär. Durch den Verdienst können viele Frauen ihre Stellung in der Familie und den lokalen Gemeinschaften aber enorm verbessern. Es winken Anerkennung und gestärkte Wahrnehmung.

Von höher qualifizierten Berufen sind Frauen aus sozial schwächeren Schichten dagegen oft ausgeschlossen. Häufig bestehen zwischen den Tätigkeiten von Männern und Frauen erhebliche Gehaltsunterschiede.

Gewalt gegen Frauen, einschließlich Säureattacken, stellt in Bangladesch ein seit Jahren unverändert akutes gesellschaftliches Problem dar. Laut einer Studie der UN sind mehr als 80 % aller Frauen in Bangladesch Opfer häuslicher Gewalt geworden. Viele Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, treten aus Angst vor sozialer Stigmatisierung allerdings nicht an die Öffentlichkeit. Vergewaltigungen werden in den meisten Fällen nicht gemeldet.

Die NRO Odhikar hat für 2016 40 Säureatttacken gezählt, von denen auch Männer und Kinder betroffen sind. Im Jahr 2012 waren es noch über 100. Auslöser dieser Attacken sind oft Rachemotive wegen Mitgiftstreitigkeiten, sexueller Zurückweisung, Abweisung eines Heiratsantrages und anderer vermeintlicher Ehrverletzungen.

1.8.1 Genitalverstümmelung

Berichte über Genitalverstümmelung liegen nicht vor.

1.8.2 Situation für LGBTTI

In der islamisch-patriarchalisch geprägten Gesellschaft Bangladeschs sind LGBTTI diskreditiert. Homosexuelle Paare können sich nicht in der Öffentlichkeit zeigen, ohne von allen Seiten, inklusive der eigenen Familie, diskriminiert zu werden.

Nach Auskunft von Menschenrechtsorganisationen ist männliche Homosexualität wahrnehmbar, es bestehen informelle und z. B. über Internet ansprechbare Interessengemeinschaften wie z. B. die „Boys of Bangladesh“, die sich im weiteren Sinne als Plattform für alle homosexuellen Menschen versteht. Weibliche Homosexualität ist ein absolutes „Nicht-Thema“. Die - zumeist ungesühnten - brutalen Übergriffe auf Andersdenkende und -fühlende führen dazu, dass die Betroffenen die Öffentlichkeit noch mehr meiden und noch vorsichtiger und zurückhaltender agieren. In der durch Traditionen bestimmten Gesellschaft Bangladeschs ist Homosexualität ein Tabuthema. Das bangladeschische Strafgesetz sieht eine Gefängnis- oder Geldstrafe für jede sexuelle Aktivität, die „wider die Natur“ gerichtet ist, vor. Homosexuelle Handlungen stehen gemäß § 377 Strafgesetzbuch unter Strafe. Das Strafmaß sieht bis zu zehn Jahre Haft vor. Zusätzlich kann der Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt werden. Tatsächliche Strafverfolgung ist allerdings extrem selten.

Die Anwendung des § 377 Strafgesetzbuch wird angedroht, um Homosexuelle zu erpressen oder ihr Wohlverhalten zu erzwingen. Die Diskriminierung durch Sicherheitskräfte beruht

zumeist auf einem Artikel des Strafrechts, der es erlaubt, Personen aufgrund verdächtigen Verhaltens festzunehmen.

Eine besondere Rolle kommt schließlich dem „dritten Geschlecht“ zu, den so genannten „Hijras“, Eunuchen und Personen mit unterentwickelten oder missgebildeten Geschlechtsorganen. Diese Gruppe ist aufgrund einer langen Tradition auf dem indischen Subkontinent im Bewusstsein der Gesellschaft präsent und quasi etabliert. Dieser Umstand schützt sie jedoch nicht vor Übergriffen und massiver gesellschaftlicher Diskriminierung.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Über Tätigkeiten von Exilgruppen liegen keine Erkenntnisse vor. Staatliche Repressionen nach Rückkehr wegen oppositioneller Tätigkeiten im Ausland (z. B. Demonstrationen und Presseartikel in Deutschland) sind nicht bekannt.

2. Repressionen Dritter

Von nichtstaatlichen Akteuren (insbes. Opposition, Islamisten, Studenten) geht nach wie vor in vielen Fällen Gewalt aus.

Die öffentliche Sicherheit ist fragil. Das staatliche Gewaltmonopol wird durchbrochen. Es kommt häufig zu Morden und gewalttätigen Auseinandersetzungen aufgrund politischer (auch innerparteilicher) oder krimineller Rivalitäten. Eine Aufklärung erfolgt selten.

Politische Auseinandersetzungen werden von allen Lagern – mit einem teilweise massiven Aufgebot an Menschen und unter Rekrutierung von Studenten- und Jugendorganisationen - auf der Straße ausgetragen.

Der politische Gegensatz zwischen Regierung und Opposition hat sich seit den Wahlen im Januar 2014 nochmals wesentlich verschärft und auf beiden Seiten zu Gewalteskalation geführt. Auf den dreimonatigen gewalttätigen Generalstreik, der u. a. durch Transportblockaden und Brandanschläge auf den öffentlichen Personennahverkehr gekennzeichnet war, antwortete die Regierung mit massiven Gegenmaßnahmen wie z. B. Demonstrationsverboten und Massenverhaftungen, die mit Gewalt durchgesetzt wurden.

Die großen Parteien verfügen über eigene „Studentenorganisationen“, die ihnen nahestehen: Die Bangladesh Chattra League (BCL) sowie die (Bangladesh Awami) Jubo League stehen der AL nahe, die Bangladesh Chattra Dal (BCD) der BNP. Mit dem stillschweigenden Einverständnis der Mutterparteien fungieren diese bewaffneten Organisationen als deren Schild und Schwert. Ihr Mitwirken im politischen Prozess ist eine der wichtigsten Ursachen für die politische Gewalt in Bangladesch. Nach einem Bericht der Tageszeitung Dhaka Tribune vom 31.12.2014 war die BCL in Entführungen, Überfälle, Erpressung, Manipulation von Ausschreibungen, Attacken auf Journalisten und dergleichen mehr involviert. In 250 Fällen sei es zu internen und in 150 Fällen zu Auseinandersetzungen mit Dritten gekommen.

Nach der Regierungsbildung durch die AL im Jahr 2009 kam es deutlich seltener als in früheren Jahren zu Übergriffen auf religiöse Minderheiten durch Dritte. Die Regierung legte Wert darauf, die freie Religionsausübung zu garantieren und sicherzustellen sowie das Staatsprinzip des Säkularismus herauszustreichen. Diese Linie wurde jedoch nicht fortgeführt. Häufig aus wirtschaftlicher Motivation oder Habgier haben Angriffe auf religiöse und ethnische Minderheiten wieder zugenommen.

Betroffen von Übergriffen sind alle Minderheitengruppen. In vielen Fällen ist nicht eindeutig differenzierbar, ob religiöse Motive oder säkulare Interessen, wie z. B. Racheakte oder Landraub, Grund für die Vorfälle sind. In vielen Fällen wird den Sicherheitsbehörden

vorgeworfen, nicht oder zu spät reagiert zu haben, vereinzelt sogar an Gewaltakten aktiv teilgenommen zu haben.

Im Lauf der Jahre 2015 und 2016 wurden mehrere religionskritische (Online-)Aktivisten, Blogger und Medienschaffende in aller Öffentlichkeit und auf grausame Art ermordet. Die Morde werden mit Al Qaida bzw. IS sympathisierenden Terrorgruppen zugeordnet.

Mehrere sogenannte „Todeslisten“, die u. a. die Namen von Onlineaktivisten – auch solchen, die im Ausland leben – enthalten sowie Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere Politikern, Medienschaffenden, wissenschaftlichem Lehrpersonal sowie christlichen Geistlichen, befinden sich im Umlauf.

Erstmals in der Geschichte Bangladeschs wurden im Jahr 2015 zwei Anschläge auf Schiiten verübt: Im Oktober 2015 auf die Aschura Prozession sowie wenig später auf eine schiitische Moschee; bei beiden Anschlägen wurden je ein Mensch getötet und zahlreiche verletzt. Die Anschläge auf die Schiiten waren Auftakt zu einer Serie von Gewalttaten gegen religiöse Minderheiten, einschließlich christlicher Geistlicher und eines Hindu-Tempels.

Die von 2013 bis 2016 anhaltende Mordserie an in der Regel religionskritischen Bloggern schürte in den betroffenen Bevölkerungsteilen ein Klima der Angst und Unsicherheit, da die Sicherheitsbehörden zunächst nicht bereit waren, angemessene Schutzmaßnahmen zu veranlassen, sondern - im Gegenteil - der Innenminister die Blogger warnte „nicht zu weit zu gehen“.

Zahlreiche Betroffene suchten in den darauffolgenden Monaten Schutz im Ausland. Die Regierung scheint das Problem inzwischen ernster zu nehmen und gewährt in vielen Fällen Personenschutz.

Ähnlich verhält es sich mit den Anschlägen auf ausländische Staatsangehörige, je einen Mord an einem Italiener und einem Japaner sowie einen großangelegten terroristischen Anschlag auf ein Restaurant im Juli 2016, bei dem 18 Ausländer ums Leben kamen. Zunächst wiederholte die Regierung mantraartig, Bangladesch sei sicher, die Regierung tue alles Erforderliche zum Schutz der ausländischen Staatsbürger und der IS habe keine Basis im Lande. Unterdessen zogen erste ausländische Organisationen bereits Personal ab und Wirtschaftsvertreter mieden teilweise die Reise nach Bangladesch.

Die NRO Odhikar zählte im Jahr 2016 53 Fälle von Lynchjustiz.

3. Ausweichmöglichkeiten

Bangladesch ist ein ethnisch und geografisch relativ homogener Staat. Die unter Ziffer 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen werden landesweit unterschiedslos praktiziert.

Rechtliche Hindernisse, sich in anderen Landesteilen mit Ausnahme der Chittagong Hill Tracts niederzulassen, bestehen nicht. Art. 36 der Verfassung garantiert Freizügigkeit. Ein landesweites Meldewesen besteht nicht. Faktisch migriert jährlich eine große Zahl von Menschen vom Land in die Städte. Es handelt sich hierbei teilweise um Klimaflüchtlinge, deren Lebensgrundlage entzogen wurde und teilweise um Arbeitssuchende, die hoffen, insbesondere in der Textilindustrie Anstellung zu finden.

Neuankömmlinge fallen wegen fehlender familiärer Bindungen und auf Grund der engen Nachbarschaftsverhältnisse auf. Dies setzt der Anonymität auch in Städten gewisse Grenzen. Illegale Grenzübertritte in die Nachbarländer sind möglich und kommen vor.

4. Bürgerkriegsgebiete

Es gibt keine Bürgerkriegsgebiete.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Menschenrechte werden nach der Verfassung mit Gesetzesvorbehalten garantiert. Demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien sind festgeschrieben. Die Verwirklichung der in der Verfassung garantierten Grund- und Menschenrechte ist nicht ausreichend. Grundsatzurteile des Obersten Gerichtshofs zu Menschenrechtsgarantien werden von Regierung und Behörden nicht ausreichend umgesetzt bzw. ignoriert.

Bangladesch ist folgenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen beigetreten:

- Zivilpakt (ICCPR), 06.12.2000,
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), 05.10.1998,
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, (ICERD), 11.06.1979,
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT), 05.10.1998,
- Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau (CEDAW), 06.11.1984; Zusatzprotokoll 06.09.2000,
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC), 03.08.1990; Zusatzprotokolle über die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten und über den Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, jeweils 06.09.2000,
- Behindertenrechts-Konvention, 30.11.2007,
- Übereinkommen gegen Korruption, 27.02.07 Beitritt,
- ILO Übereinkommen Nr.29 über Zwangsarbeit, 22.06.1972,
- ILO Übereinkommen Nr.87 über Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 22.06.1972,
- ILO Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 22.06.1972,
- ILO Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts, 28.01.1998,
- ILO Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung von Zwangsarbeit, 22.06.1972,
- ILO Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 22.06.1972,
- ILO Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter, 22.06.1972,
- ILO Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 12.03.2001.

Bangladesch hat zu einigen der Konventionen Vorbehalte eingelegt, u. a. zu Art. 2, Art. 16 I/C des Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau (CEDAW) mit Hinweis auf das tradierte Scharia-Recht. Bangladesch vermeidet es, internationale Zuständigkeiten oder individuelle Beschwerdemöglichkeiten anzuerkennen. Menschenrechtsorganisationen kritisieren bezüglich einzelner Konventionen eine nicht gehaltvolle (z. B. CEDAW) oder bislang fehlende (CAT) Berichtspraxis der

Bangladeschischen Regierung. Bangladesch ist weder der Genfer Flüchtlingskonvention noch dem ILO-Übereinkommen Nr. 169 (Indigenous and Tribal People) beigetreten.

Bangladesch hat im April 2013 zum zweiten Mal das universelle Staatsüberprüfungsverfahren des Menschenrechtsrats durchlaufen. Trotz großen Medienechos und reger Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen konnten Erwartungen hinsichtlich einer Verbesserung der Menschenrechtssituation nicht erfüllt werden. Bangladesch ist aktuell Mitglied im UN-Menschenrechtsrat in Genf.

Am 1. Dezember 2008 wurde von der damaligen Übergangsregierung eine nationale Menschenrechtskommission (NHRC) ins Leben gerufen. Seit August 2016 besteht sie in der aktuellen Zusammensetzung. Ihr Vorsitzender, Kazi Reazul Hoque, ist ehemaliger Bürokrat. Er geht Beschwerden zwar nach, Ergebnisse kann die Kommission jedoch selten verzeichnen.

2. Folter

Obwohl die Verfassung und die Gesetzgebung Folter und ähnliche Methoden unmenschlicher Behandlung verbieten, kommt es nach Berichten von Medien und Menschenrechtsorganisationen immer wieder zu Verstößen durch die Sicherheitsorgane.

Art 35 (5) der Verfassung verbietet Folter und unmenschliche Behandlung. Das Gesetz von 2013 zur Verhinderung von Folter und Gewahrsamstod stellt Folter unter Strafe und erkennt Folteropfern bzw. deren Nachfolgern finanzielle Entschädigungen zu. Schon im Jahr 2003 hatte der Oberste Gerichtshof Regeln zur Durchführung von Verhören in Untersuchungshaft erlassen, die in der Praxis weitgehend ignoriert werden.

Unmenschliche Behandlung, Folter und mangelnde Strafverfolgung durch staatliche Organe unter verschiedenen Regierungen bilden eine lange Tradition. Eine systematische Anwendung von Folter ist nicht anzunehmen. Schlechte Ausbildung, geringes Unrechtsbewusstsein und eine schlechte Bezahlung der Sicherheitskräfte begünstigen aber die Anwendung von Folter.

Folter in Polizeigewahrsam mit dem Ziel der Erpressung von Geständnissen kommt vor. Berichte zeugen von physischem und psychischem Missbrauch in Form von Schlägen, Drohungen, Elektroschocks und sexuellen Übergriffen.

Foltervorwürfe werden nicht mit der notwendigen Stringenz verfolgt, in Einzelfällen kam es aber zu Verurteilungen.

3. Todesstrafe

Für zahlreiche Straftatbestände ist die Todesstrafe vorgesehen, u. a. Mord, Vergewaltigung, Menschen- und Drogenhandel, Volksverhetzung und Hochverrat, aber auch Falschmünzerei und Schmuggel. Der Anti-Terrorism Act von 2009 stellt weiterhin jegliche terroristische Aktivität unter Todesstrafe, ein Zusatzgesetz von 2012 auch deren Finanzierung. Insbesondere aus einer weiten gesetzlichen Definition des Terrorismusbegriffs kann eine missbräuchliche Anwendung resultieren.

In jedem Einzelfall wird das Urteil in einem obligatorischen Bestätigungsverfahren vom Obersten Gerichtshof geprüft. Eine Begnadigung durch den Präsidenten ist möglich. Verurteilungen in absentia sind zulässig und kommen vor.

Todesurteile werden i. d. R. durch den Obersten Gerichtshof in lange Haftstrafen umgewandelt. Unterinstanzlich verurteilte Todeskandidaten müssen grundsätzlich mit jahrelangen Wartezeiten rechnen, bis ihr Fall endgültig entschieden ist, es sei denn, es besteht ein politisches bzw. öffentliches Interesse an einem schnellen Verfahren.

Im Jahr 2016 wurden zehn Menschen hingerichtet. Zwei waren vom sogenannten internationalen Kriegsverbrechertribunal wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen um die Loslösung von Pakistan 1971 verurteilt worden, bei den anderen acht handelte es sich um verurteilte Kapitalverbrecher. 2017 kam es bereits zu mehreren Hinrichtungen aufgrund terroristischer Straftaten.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Extralegale Tötungen, willkürliche Festnahmen und Fälle von Verschwindenlassen kommen vor.

Nach einem Bericht der Menschenrechtsorganisation Odhikar wurden im Jahr 2016 178 Menschen extralegal getötet, 151 von ihnen „im Kreuzfeuer“ (cross-fire), einer gängigen Methode, missliebige Personen auszuschalten, oder infolge anderer Arten bewaffneter Auseinandersetzungen.

Bei den sogenannten „cross-fire deaths“ handelt es sich um Vorfälle, bei denen die Opfer außerhalb eines Gebäudes bei angeblichen Fluchtversuchen, Schusswechseln, oder Widerstand von den Sicherheitskräften erschossen werden. Die „cross-fire deaths“ sind die weitaus häufigere Form der extralegalen Tötung, bei der die Polizeisondertruppe „Rapid Action Battalion“ (RAB) eine besonders unrühmliche Rolle spielt.

Bei den Opfern handelt es sich häufig um mutmaßliche Terroristen, angebliche Schwerverbrecher, unliebsame Zeugen und Hintermänner aus dem kriminellen Milieu.

Fälle extralegalen Tötungen werden in den wenigsten Fällen aufgeklärt.

Verschwindenlassen und Kidnapping, verübt durch Mitglieder des Sicherheitsapparats, kommen vor. Im Jahr 2016 sind laut Odhikar 90 Fälle bekannt geworden.

Während und nach dem Generalstreik im ersten Quartal des Jahres 2015 kam es zu einer Verhaftungswelle von Oppositionspolitikern, in der tausende Mitglieder vor allem der BNP und der JI verhaftet wurden. Auch von Fällen des Verschwindenlassens wurde in diesem Zusammenhang berichtet. Eine weitere Verhaftungswelle mehrerer tausend mutmaßlicher islamistischer Unterstützer folgte im Juni 2016, kurz vor dem Attentat des 1. Juli, bei dem in 22 Opfer, darunter 18 Ausländer, zu beklagen waren.

Es besteht der begründete Verdacht, dass die Regierung mit Hilfe der Sicherheitsbehörden bei Bedarf versucht, missliebige Oppositionspolitiker auszuschalten. Diese Fälle scheinen aufgrund der sich seit 2014 verschärfenden Konfrontation zwischen Opposition und Regierung zuzunehmen.

Die Haftbedingungen sind schwer, sie entsprechen nicht den internationalen Standards und können aufgrund von Überbelegung, unzureichender Ausstattung und Hygienemängeln lebensbedrohlich sein. 63 Insassen verstarben laut Odhikar zwischen 2016 in den Gefängnissen.

Die medizinische Versorgung ist mangelhaft. Die Gefängnisse dürfen nicht durch Vertreter des Internationalen Roten Kreuzes besucht werden. Die Gefängnisse des Landes bieten Platz für rd. 36.600 Gefangene, über 78.000 sind jedoch inhaftiert. 2014 waren 75 % der Gefangenen Untersuchungshäftlinge, was auf die Überlastung des Justizwesens und die ungebührlich langen Verfahren zurückzuführen ist. In vielen Fällen werden Untersuchungsgefangene mit Strafgefangenen zusammengelegt.

In einigen Fällen wurden Jugendliche mit Erwachsenen zusammengelegt, obwohl das Gesetz eine Trennung vorsieht. Auch Kinder wurden (teilweise gemeinsam mit ihren Müttern) inhaftiert.

Menschenhandel, vor allem in die Golfstaaten und nach Malaysia, findet statt. Im Frühjahr 2015 wurden in Thailand Massengräber bangladeschischer und myanmarischer irregulärer Migranten entdeckt. Im Golf von Thailand strandeten tausende dieser Migranten auf Booten, als Thailand und Malaysia sich weigerten, sie aufzunehmen. IOM hat in ca. 2.600 Fällen zur Rückführung nach Bangladesch beigetragen.

Zahlreiche Migranten verschulden sich bei Schleusern oder illegalen Rekrutierungsbüros.

Einige NROs berichten über Frauen und Kinder, die als Hausarbeiter oder zur Leistung sexueller Dienste nach Indien und Pakistan genötigt werden. Auch innerhalb des Landes werden Frauen und Kinder zu Arbeit bzw. in die Prostitution gezwungen. Es liegen Erkenntnisse vor, wonach verschuldete Migranten ihre Kinder Menschenhändlern als Pfand hinterließen bzw. sie an diese verkauften.

Die Arbeitsbedingungen bangladeschischer Arbeiter sind in vielen Fällen extrem schwierig. Mangelnde Aus- und Schulbildung, ein Überschuss an Arbeitskräften und fehlende Sozialstandards machen es gewissenlosen Arbeitgebern einfach die Menschen auszunutzen.

Nach dem Textilexport (24 Mrd. US-\$/Jahr) sind die Überweisungen bangladeschischer Gastarbeiter die zweitwichtigste Einnahmequelle ausländischer Devisen. Die Regierung fördert die Arbeitsmigration, ca. 8,6 Mio. bangladeschische Gastarbeiter tragen mit ihren Überweisungen ca. 15 Mrd. Dollar oder rund 8 % jährlich zum BSP bei. Obwohl Bangladesch zu den weltweit zehn führenden Ländern gehört, was die Zahlungen betrifft, weist es aufgrund des niedrigen Bildungs- und Qualifikationsniveaus der Wanderarbeitnehmer die niedrigste Pro-Kopf Überweisungsrate auf.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Angehörige der Volksgruppe der aus Myanmar stammenden muslimischen Rohingya leben aufgrund ethnisch-religiöser Verfolgung in ihrem Heimatstaat im Südosten von Bangladesch. Nach Angaben des UNHCR sind circa 30.000 registrierte Flüchtlinge in zwei Flüchtlingslagern in Kutupalong und Nayapara im süd-östlichen Distrikt Cox's Bazar untergebracht. Zu den registrierten Flüchtlingen kommt eine sehr viel größere Anzahl von Rohingya hinzu, die nicht als Flüchtlinge registriert sind. Stand 12.11.2017 befinden sich laut VN-Angaben 828.000 Rohingya in Bangladesch.

Die Rohingya werden in verschiedenen Lagern mit Wasser, sanitären Einrichtungen und medizinischer Versorgung seitens der bangladeschischen Regierung sowie von VN-Organisationen und nationalen und internationalen NROs grundversorgt. Die Lage der Rohingya ist auch in Bangladesch prekär, auch wenn keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht. Die persönliche Bewegungsfreiheit ist stark eingeschränkt, die Gefahr von Seuchen und Epidemien ist aufgrund der beengten Verhältnisse vorhanden, es gibt zu wenig Angebote im Bildungsbereich etc.. Viele Rohingya leben außerhalb der Lager in „host communities“ und haben somit nicht im gleichen Maße Zugang zu den Dienstleistungen, die von der bangladeschischen Regierung und der Internationalen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.

Regelmäßige Menschenrechtsverletzungen in den Lagern der Rohingya konnten trotz der Zusammenarbeit zwischen der bangladeschischen Regierung und den VN nicht verhindert werden. Vor allem Frauen und Kinder sind hiervon betroffen. Die

Menschenrechtsverletzungen in den Lagern sind u. a. sexuelle und körperliche Gewalt gegen Frauen, Zwangsheirat, Kinderarbeit, Organ- und Menschenhandel. Die VN arbeitet mit lokalen und internationalen Organisationen (u. a. „Solidarité International“) zusammen, um die Situation zu verbessern.

Die neueste große Flüchtlingswelle wurde durch eine Gewalteskalation in Nordrakhine/Myanmar im August 2017 ausgelöst. Seither haben über 600.000 Rohingyaas in Bangladesch Zuflucht gesucht und sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Lagers Kutupalong niedergelassen. Bei gleichbleibend hohem Zustrom dürfte sich die Zahl der Flüchtlinge bis Jahresende 2017 auf ca. 1 Mio. belaufen. Ein großer Teil der Flüchtlinge ist traumatisiert. Die Regierung will keine Anreize für weitere Migration nach Bangladesch schaffen, sieht sich aber zugleich in der humanitären Pflicht, die Grenzen für die fliehenden Glaubensbrüder aus Myanmar zu öffnen. Derzeit findet ein Registrierungsprozess statt, damit die Flüchtlinge zumindest eine Art Ausweis und Zugang zu humanitärer Hilfe haben.

Die bangladeschische Regierung hat Pläne veröffentlicht, in Kutupalong das größte Flüchtlingslager der Welt entstehen zu lassen. Zugleich verfolgt die bangladeschische Regierung langfristig das Ziel, die Flüchtlinge auf eine Schwemmlandinsel im Golf von Bengalen zwangsumzusiedeln. Nach Meinung internationaler Experten ist diese Insel für menschliche Besiedelung ungeeignet.

Die Rückkehrwilligkeit ist aufgrund der andauernden Verfolgungssituation und regelmäßiger, laut VN die Form ethnischer Säuberungen annehmender Übergriffe auf Rohingya im Heimatland Myanmar sehr gering. Die bangladeschische Regierung lehnt Rückführungen irregulärer Rohingya-Flüchtlinge aus Drittländern nach Bangladesch ab.

IV. Rückkehrfragen

1. Situation für Rückkehrer

1.1. Grundversorgung

Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich verbessert. Bei regionaler Nahrungsmittelknappheit werden von der Regierung Bezugsscheine für staatliche Nothilferationen ausgegeben. Sonstige staatliche Hilfe für bedürftige Personen gibt es nicht. Nichtstaatliche Unterstützung durch religiös ausgerichtete Wohltätigkeitsvereine und andere NROs kann in Anbetracht der hohen Bevölkerungszahl nur einem kleinen Teil der Bedürftigen geleistet werden. Eine flächendeckende soziale Absicherung besteht nicht.

Arbeitsmigration, vornehmlich in die Golfstaaten und nach Südostasien, ist stark ausgeprägt und wird von der Regierung gefördert. Ca. 8,6 Mio. bangladeschische Staatsangehörige arbeiten im Ausland. Die Migration wird durch das „Bureau of Manpower, Employment and Training“ (BMET) gesteuert. Daneben existieren weitere Organisationen, die sich der Bedürfnisse der Wanderarbeiter vor Ausreise und nach Rückkehr annehmen. (z. B. „BRAC“, „Welfare Association of Bangladeshi Returnee Employees“, „Bangladesh Migrant Centre“, „Bangladesh Women Migrants Association“). Dachverband ist das „Bangladesh Migration Development Forum“ (BMDF). Diese Organisationen werden aber auch bei zurückgeführten Personen aktiv.

IOM betreut aufgrund ihrer Statuten nur Personen, die freiwillig zurückkehren. IOM ist am Flughafen Dhaka mit einem Büro und Mitarbeitern präsent und kann im Rahmen von Betreuungs- und Integrationsvereinbarungen die Betreuung vor Ort übernehmen. Diese Hilfe umfasst die Betreuung und Begleitung anlässlich der Ankunft, soweit erforderlich die

Vermittlung von Kontakten zur Familie des Rückkehrers und die Vermittlung von Kontakten zu anderen Organisationen, die weiterführende Hilfe leisten können. Ferner leistet IOM praktische Reintegrationsbetreuung und -begleitung.

IOM Dhaka betreute im vergangenen Jahr abgelehnte Asylbewerber oder andere zurückgekehrte Personen u. a. aus Großbritannien, der Schweiz, Australien und Belgien. IOM bestätigt, dass in Bangladesch familiäre und verwandtschaftliche Unterstützung letztendlich für die Rückkehrer maßgeblich sind und dem Rückkehrer als Auffangnetz in einer kritischen Lebensphase dienen. Rückkehrer sind, auch ohne die oben genannten Institutionen, aufgrund der großen Familien, enger, weit verzweigter Verwandtschaftsverhältnisse und noch intakter nachbarschaftlicher bzw. dörflicher Strukturen regelmäßig nicht auf sich allein gestellt. IOM spricht in diesem Zusammenhang von der wichtigen Rolle der „social networks of family and neighbourhoods“, denen eine wichtige inoffizielle Schutzfunktion zukomme.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Es existieren verschiedene internationale Projekte für Rückkehrer, zumeist umgesetzt durch IOM, teilweise finanziert durch die EU.

1.3. Medizinische Versorgung

Ein staatliches Sozial- und Krankenversicherungssystem existiert, bis auf geringe Beihilfen zum Existenzminimum an Senioren, nicht. Abgesehen von einer Reihe medizinischer Hilfsprojekte von NROs gibt es praktisch keine kostenlose medizinische Versorgung. Eine beitragsabhängige medizinische Versorgung niedrigen Standards ist gewährleistet. In der Hauptstadt Dhaka sowie in Sylhet, Chittagong und Barisal existieren **Krankenhäuser** und andere medizinische Einrichtungen, in denen überlebensnotwendige Maßnahmen durchgeführt werden können.

Ausstattung und Hygiene in den Krankenhäusern sind ungenügend. In Dhaka bestehen wenige moderne kommerzielle Großkliniken, die Behandlungen nach internationalem Ausstattungsstand und eine gesicherte medizinische Versorgung anbieten. Die Behandlung in diesen Krankenhäusern ist den zahlungsfähigen Patienten vorbehalten. Wohlhabende Bangladescher und westliche Ausländer ziehen bei Erkrankungen häufig das regionale Ausland vor (Bangkok, Singapur, auch Indien). Ferner bestehen private Arztpraxen, deren Inhaber häufig im Ausland ausgebildet wurden.

Im Gegensatz zu ambulanten Behandlungen sind in Einzelfällen längerfristige **psychologische und psychiatrische Behandlungen** und Betreuungen nach ärztlichen Auskünften in Bangladesch nur schwer zu gewährleisten. Nach Erfahrungen der IOM sind diese Behandlungen sehr teuer. Im ländlichen Bereich sind sie nicht möglich.

Bangladesch produziert preisgünstige **Medikamente** (Generika) für den lokalen Markt sowie für den Export. Der heimische Markt wird weitgehend von den lokalen Produzenten bedient. Die Versorgung mit Medikamenten ist aber auch durch Importmöglichkeiten gewährleistet (Singapur, Thailand). Die Einfuhr aus Deutschland ist ohne behördliche Genehmigung nur mit ärztlicher Bescheinigung in kleinerem Umfang möglich.

2. Behandlung von Rückkehrern

Die Rückkehr bangladeschischer Staatsangehöriger unterliegt keinen rechtlichen Beschränkungen. Es ist bisher nicht bekannt geworden, dass sich Rückkehrer aufgrund der Stellung eines Asylantrags staatlichen Maßnahmen ausgesetzt sahen. IOM ist kein Fall bekannt, in dem eine rückgeführte Person misshandelt wurde. In einigen seltenen Fällen wurden die Rückkehrer zu einem so genannten „General Diary“ gebeten. Nach IOM Angaben handelt es sich dabei um ein ca. halbstündiges Gespräch mit der Immigrationsbehörde, die die

Daten des Rückkehrers aufnimmt und ihn zum Auslandsaufenthalt befragt. IOM sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen dem Rückkehrer ein Nachteil entstanden ist.

Die Migration ist für bangladeschischen Staatsangehörigen oft mit hohen Kosten von bis zu US-\$ 10.000 verbunden, die an Schleuser oder Rekrutierungsbüros zu entrichten sind. Viele Migranten sind daher hoch verschuldet. Muss ein Betroffener vor Tilgung der Schulden in sein Heimatland zurückkehren bzw. wird er rückgeführt, wird er Mittel und Wege suchen, erneut auszureisen.

Es gibt staatliche Aufnahmeeinrichtungen/Waisenhäuser für Minderjährige. Hierbei muss eine finanzielle Unterstützung für die Unterbringung, Verpflegung, Schulgeld, Kleidung etc. der Jugendlichen von dritter Seite bereitgestellt werden. Zuständig ist das „Ministry of Women and Children Affairs“. Nach Auskunft von IOM können auch über die Organisation „Bangladesh National Womens Lawyers Association“ (BNWLA) Aufnahmeeinrichtungen vermittelt werden.

Rückübernahmeübereinkommen bestehen nicht. Zwischen Bangladesch und Großbritannien wurde ein Memorandum of Understanding zur Rücknahme von bangladeschischen Staatsangehörigen unterzeichnet.

3. Einreisekontrollen

Die bangladeschische Verfassung garantiert jedem Staatsbürger freie Ein- und Ausreise. Hierbei erfolgen Kontrollen sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise. Bangladeschische Staatsbürger können nur mit einem gültigen bangladeschischen Reisepass oder einem Passersatzpapier („Travel Permit“) einer bangladeschischen Auslandsvertretung rückgeführt werden. Eine Rückführung mit EU-Laissez-Passer ist nicht möglich.

Bangladesch nimmt an seinen Außengrenzen bei seinen eigenen und fremden Staatsangehörigen Passkontrollen vor. Die Daten werden digital gespeichert. Ein Einreiseformular (Arrival Card) muss von allen Reisenden ausgefüllt werden. Der Pass wird mit einem Einreisestempel versehen.

Besondere Vorkommnisse sind anlässlich der Durchführung der Einreisekontrollen nicht bekannt geworden.

In den vergangenen Jahren wurden Rückführungen – nach Abstimmung mit den bangladeschischen Innenbehörden - u. a. unter Verwendung eines abgelaufenen Reisepasses durchgeführt, mit einem von der bangladeschischen Botschaft ausgestelltem Travel Permit sowie in einem Fall mit einem gültigen, aber beschädigten bangladeschischen Reisepass.

4. Abschiebewege

Abschiebungen erfolgen i. d. R. auf dem Luftweg, mangels einer Direktverbindung meist mit Transit in den Golfstaaten oder der Türkei. Im Dezember 2016 konnte erstmals erfolgreich eine Kleinchartermaßnahme durchgeführt werden.

Großbritannien schiebt jährlich bis zu 1.000 bangladeschische Staatsangehörige ab, andere EU-Staaten haben nur geringe Rückführungsraten (weniger als 10 Fälle/Jahr).

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschiebungsrelevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts

Echte Dokumente unwahren Inhalts und Gefälligkeitsbescheinigungen von Behörden, Privatpersonen und Firmen sind problemlos gegen Zahlung erhältlich. Die Fälschung von Personenstandsurkunden ist eigentlich nicht notwendig, da jegliche Art von Standesfall sehr einfach (nach-)beurkundet werden kann.

Beglaubigungen durch das Außenministerium erfolgen in der Regel ohne weitere Prüfung der Dokumente. Ihre Aussagekraft bezüglich Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit steht daher in Frage. Die Legalisation bangladeschischer Urkunden durch die Botschaft Dhaka ist im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ausgesetzt.

Im Jahr 2015 wurde bekannt, dass einer größeren Zahl von Personen unberechtigt Dienstpässe zur Ausreise in die Türkei ausgestellt wurden. Bangladeschische Dienstpassinhaber können visumfrei in die Türkei einreisen. Es kann unterstellt werden, dass die Dunkelziffer solcher Vorkommnisse hoch ist.

1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten

Verfälschungen, Fälschungen und Handel mit jeder Art von Dokumenten sind weit verbreitet und mittels persönlicher Beziehungen oder Bestechung ohne größeren Aufwand zu beschaffen. Es handelt sich nach lokaler Anschauung um Kavaliersdelikte, die strafrechtlich ungenügend verfolgt werden.

Mit Einführung des maschinenlesbaren Reisepasses sind Fälle von Passmanipulationen deutlich zurückgegangen. Seit Ende November 2015 können die alten, handgeschriebenen Pässe nicht mehr für Flugreisen genutzt werden. Von allen Passantragstellern werden Fingerabdrücke genommen.

Bei sonstigen Dokumenten, hauptsächlich Personenstandsurkunden, werden häufig Abweichungen der Bezeichnung der Behörde in Stempeln, Siegeln und Briefkopf, bei Unterschriften und Formpapier festgestellt.

In vielen Asylfällen legen Antragsteller die übersetzten Abschriften angeblicher justizieller Dokumente wie z. B. First Information Report, Charge Sheet oder Haftbefehl vor. Die Echtheit dieser Dokumente kann durch einen Vertrauensanwalt der Botschaft Dhaka bei der ausstellenden Behörde geprüft werden. In der Vergangenheit haben sich die vorgelegten Dokumente in fast allen Fällen als gefälscht erwiesen.

2. Zustellungen

Formlose Zustellungen sind durch einfache Übergabe durch die Botschaft Dhaka möglich.

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die Botschaft Dhaka kann im Wege der Amtshilfe standesamtliche u. ä. Urkunden an einen bangladeschischen Vertrauensanwalt leiten, der eine Urkundenüberprüfung bei den ausstellenden Behörden sowie eine Recherche im nachbarschaftlichen Umfeld des Antragstellers durchführt. Dieses Verfahren dauert ca. drei Monate, die Kosten belaufen sich auf ca. EUR 350.

Eine Zusammenarbeit mit bangladeschischen Behörden zur Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Betroffenen findet nicht statt.

Nachdem Bangladesch in den vergangenen Jahren die Zusammenarbeit bei Identitätsprüfungen faktisch eingestellt und keine Passersatzpapiere für ausreisepflichtige bangladeschische Staatsangehörige ausgestellt hatte, ist seit dem Jahr 2015 dank politischen Drucks ein gewisses Einlenken auf bangladeschischer Seite zu verzeichnen.

Zu Beginn des Jahres 2017 hat ein von der EU finanzierter Experte für Rückführungsfragen seinen Dienst in Dhaka aufgenommen, er ist bei der niederländischen Botschaft angesiedelt.

4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Bangladesch nimmt an seinen Außengrenzen bei seinen eigenen und fremden Staatsangehörigen Passkontrollen vor. Die Daten werden digital gespeichert. Ein Ausreiseformular (Departure Card) muss von allen Reisenden ausgefüllt werden. Der Pass wird mit einem Ausreisestempel versehen.

Gesicherte Erkenntnisse über die Wanderungswege von Asylbewerbern liegen nicht vor. Im Rahmen der unter 3. beschriebenen Umfeldrecherchen erhält die Botschaft Dhaka oft die Auskunft, dass Betroffene zunächst in den Golfstaaten, Italien oder Griechenland gearbeitet hätten, bevor sie nach Deutschland weitergezogen seien. Nach Mitteilung der ZAB Bielefeld werden auch Personen festgestellt, die aus Großbritannien kamen.

Bekannt ist, dass in Libyen mehrere zehntausend bangladeschische Staatsangehörige gestrandet sein sollen, die infolge der Libyenkrise arbeitslos sind und infolge Verschuldung (s. IV. 2.) kein Interesse daran haben, in ihr Heimatland zurückzukehren. Weitere Migranten drängen nach. Inzwischen stellen bangladeschische Flüchtlinge auf der zentralmediterranen Route eines der Hauptkontingente. Die (biometrischen) Daten von Gastarbeitern werden durch das Bureau of Manpower, Employment and Training erfasst.



Map No. 3711 Rev. 2 UNITED NATIONS
January 2004